

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0129/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 12.02.2025 online einen Artikel mit dem Titel „Von Pedo-Hunters in die Falle gelockt: 25-Jähriger für versuchten Missbrauch verurteilt“. Der Artikel erscheint so ähnlich auch in der Printausgabe. Die Zeitung beschreibt die Taten, für die der Mann jetzt verurteilt wurde, darunter versuchter Sex mit einer vorgeblich 12-Jährigen. Die sogenannten Pedo-Hunters, eine Gruppe von Pädophilen-Jägern, hatte das Treffen in einem Wohnwagen arrangiert und die Begegnung mit einer versteckten Kamera gefilmt. Wie die Zeitung berichtet, verhängte der Richter eine weitaus geringere Strafe als von der Staatsanwaltschaft gefordert, weil der Verurteilte „durch die Inszenierung der Pedo-Hunters und deren Veröffentlichung auf YouTube erneut Opfer geworden sei“. Der Mann sei bis 2023 – und damit bis zu seiner Festnahme – auch Messdiener gewesen. Nach Auskunft einer Kirchenmitarbeiterin der betreffenden Diözese sei der Mann von allen seinen Diensten in der Gemeinde entbunden worden, heißt es.

II. Zwei Beschwerdeführer beschwerten sich beim Presserat über den Artikel. Beide kritisieren, dass die Zeitung in der Überschrift die Tätigkeit des Mannes als Messdiener nennt. Dabei habe „die (in der Vergangenheit liegende!) ehrenamtliche Tätigkeit des Täters als Messdiener keinerlei erkennbare Verbindung zur für das Strafverfahren und damit den Bericht ursächlichen Tat. Auch obliegen einem Messdiener, anders etwa als einem Gemeindepfarrer, qua seiner Tätigkeit keine Aufsichts- oder Fürsorgepflichten für Minderjährige, welche immerhin mittelbar eine Relevanz für den Bericht darstellen würde“, schreibt einer. Der andere merkt noch an, dass der ehemalige Messdiener, der ja selbst Missbrauchsopfer sei, durch die Berichterstattung erneut zum Opfer werde.

III. Zum angeforderten Zeitpunkt lag gemäß § 6 der Beschwerdeordnung keine Stellungnahme der Redaktion vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Tätigkeit des Täters hat keine ersichtliche Verbindung zur Tat. Sollten der Redaktion andere Erkenntnisse dazu vorliegen, hätte sie diese in den Artikel einfließen lassen müssen. So aber kreierte sie eine Fallhöhe, die nicht erklärt wird.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>